

Antrag der Kommission für Wirtschaft und Abgaben\* vom 16. Dezember 2008

## 4526 a

### A. Notariatsgesetz

(Änderung vom . . . . .; Herabsetzung von Gebühren)

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 2. Juli 2008 und der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 16. Dezember 2008,

*beschliesst:*

I. Das Notariatsgesetz vom 9. Juni 1985 wird wie folgt geändert:

§ 25. <sup>1</sup> Die Gebühr für die öffentliche Beurkundung beträgt

- a. bei Eigentumsänderungen 1% des Verkehrswertes,
- b. bei der Errichtung oder Erhöhung von Grundpfandrechten 1% der Pfandsumme.

Handänderungen und Pfandrechte

<sup>2</sup> Die Gebühr für den Grundbucheintrag beträgt

- a. bei Eigentumsänderungen 1½% des Verkehrswertes,
- b. bei der Errichtung oder Erhöhung von Grundpfandrechten 1½% der Pfandsumme.

Abs. 2 wird zu Abs. 3.

<sup>4</sup> Für die Errichtung und Erhöhung von Grundpfandrechten wird, soweit gleichzeitig solche Rechte zulasten desselben Pfandes gelöscht werden, nur eine Kanzleigegebühr erhoben. Im übersteigenden Betrag wird die Promillegebühr gemäss Abs. 1 und 2 erhoben.

Abs. 4 wird zu Abs. 5.

---

\* Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben besteht aus folgenden Mitgliedern: Regula Götsch Neukom, Kloten (Präsidentin); Werner Bosshard, Rümlang; Susanne Brunner, Zürich; Andreas Burger, Urdorf; Elisabeth Derisiotis-Scherrer, Zollikon; Ralf Margreiter, Oberrieden; Robert Marty, Affoltern a. A.; Daniel Oswald, Winterthur; Peter Preisig, Hinwil; Peter Ritschard, Zürich; Peter Roesler, Greifensee; Hansjörg Schmid, Dinhard; Hedi Strahm, Winterthur; Arnold Suter, Kilchberg; Thomas Wirth, Hombrechtikon; Sekretär: Andreas Schlagmüller.

***Minderheitsantrag von Elisabeth Derisiotis-Scherrer, Andreas Burger, Regula Götsch Neukom, Ralf Margreiter, Peter Ritschard, Hedi Strahm und Thomas Wirth:***

*Handänderungen und Pfandrechte*

§ 25. <sup>2</sup> Die Gebühr für den Grundbucheintrag beträgt  
 a. bei Eigentumsänderungen 2½‰ des Verkehrswertes,  
 lit. b unverändert.

*Gründung und Kapitalerhöhung im Gesellschaftsrecht*

§ 26. <sup>1</sup> Die Gebühr für die öffentliche Beurkundung der Gründung einer Handelsgesellschaft oder der Erhöhung ihres Kapitals durch Beschluss der General- oder Gesellschafterversammlung beträgt 1‰ des Gründungs- oder Erhöhungsbetrages.

Abs. 2 unverändert.

***Minderheitsantrag von Elisabeth Derisiotis-Scherrer, Andreas Burger, Regula Götsch Neukom, Ralf Margreiter, Peter Ritschard, Hedi Strahm und Thomas Wirth:***

*I. Die Änderung des Notariatsgesetzes wird abgelehnt.*

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

## B. Notariatsgebührenverordnung (NotGebV)

(vom . . . . .)

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 2. Juli 2008, gestützt auf § 36 Abs. 1 des Notariatsgesetzes vom 9. Juni 1985, und der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 16. Dezember 2008,

*beschliesst:*

I. Es wird folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Die Notariate und Grundbuchämter erheben für ihre Ver- Gebühren  
richtungen die Gebühren gemäss Anhang.

§ 2. Die Mehrwertsteuer wird zusätzlich zur Gebühr in Rechnung Mehrwertsteuer  
gestellt. Die Finanzdirektion kann Ausnahmen bezeichnen.

§ 3. In den Gebühren für ein Rechtsgeschäft oder Verfahren sind Neben-  
die folgenden damit verbundenen Nebenleistungen enthalten:

- a. mündliche Auskünfte und Nachschlagungen, vorbehalten bleibt Ziff. 7 des Anhangs,
- b. Zuschriften, Vollmachten, Vorladungen, Gesuche, Anzeigen,
- c. Ausfertigungen, auf die jede Partei Anspruch hat, und Anmelde-  
zeugnisse.

§ 4. Es werden keine Gebühren erhoben für Gebühren-  
freiheit

- a. die Löschung von Registereinträgen und Pfandtiteln, vorbehalten bleibt Ziff. 2.2.4 des Anhangs,
- b. Pfandrechtsherabsetzungen und Vorgangsänderungen, vorbehalten bleibt Ziff. 2.3.6.2 des Anhangs,
- c. Registereinträge als Ergebnis eines Bereinigungsverfahrens, vorbehalten bleibt Ziff. 2.8.1 des Anhangs,
- d. die Umlegung von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken zur Schaffung von grösseren Bewirtschaftungseinheiten, sofern mindestens fünf Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer beteiligt sind,
- e. die Anmerkung von Lagefixpunkten und öffentlichen Gewässern.

Mehrere Abwicklungsarten	§ 5. Lässt sich das von den Parteien angestrebte Ziel auf rechtlich verschiedenen Wegen erreichen, werden für die grundbuchlich einfachere Abwicklung keine höheren Notariats- und Grundbuchgebühren geschuldet als für einen aufwendigeren Vollzug.
Verkehrswert	§ 6. Das Notariat setzt den Verkehrswert fest, wenn die Gebühr nach diesem zu berechnen ist und die Parteien ihn nicht oder offensichtlich zu tief angeben.
Gebührenrahmen	§ 7. <sup>1</sup> Ist für eine Gebühr ein Mindest- und ein Höchstbetrag angegeben, wird sie nach Arbeitsaufwand und Bedeutung des Geschäfts festgesetzt, sofern keine andere Berechnungsgrundlage angegeben ist. <sup>2</sup> Die Finanzdirektion sorgt durch Dienstanweisungen für eine gleichmässige Gebührenfestsetzung.
Stundenansatz	§ 8. <sup>1</sup> Berechnet sich eine Gebühr nach dem Arbeitsaufwand, beträgt der Stundenansatz Fr. 180, soweit nicht im Anhang für einzelne Amtshandlungen andere Ansätze festgelegt sind. <sup>2</sup> Die Finanzdirektion passt die Stundenansätze der Teuerung an, wenn sich der Landesindex der Konsumentenpreise seit der letzten Anpassung um mindestens 7% erhöht hat. Die Beträge werden auf- oder abgerundet.
Grundstücke in mehreren Kreisen	§ 9. <sup>1</sup> Bezieht sich eine Grundbuchanmeldung auf Grundstücke in mehr als einem zürcherischen Grundbuchamtskreis, erhebt jenes Amt die Gebühren, das die Anmeldung entgegennimmt. <sup>2</sup> Die Mindest- und Höchstansätze werden für jeden Grundbuchamtskreis berücksichtigt, sofern das Rechtsgeschäft nicht zwingend bei nur einem Amt angemeldet werden muss.
Sühnverhandlung	§ 10. Die Kosten einer Sühnverhandlung gemäss Ziff. 2.8.2 des Anhangs werden den Parteien nach den Bestimmungen für das Sühnverfahren vor der Friedensrichterin oder dem Friedensrichter auferlegt.
Gebührenerlass	§ 11. <sup>1</sup> Auf Gesuch erlässt das Notariat die Gebühren a. juristischen Personen, die wegen Gemeinnützigkeit von der Steuerpflicht im Kanton Zürich befreit sind, zur Hälfte, b. offensichtlich bedürftigen, natürlichen Personen ganz oder teilweise. <sup>2</sup> Durch Parteivereinbarungen gemäss § 29 Abs. 3 des Notariatsgesetzes übernommene Gebühren werden nicht erlassen. <sup>3</sup> Das Erlassgesuch muss innerhalb eines Jahres seit der gebührenpflichtigen Verrichtung gestellt werden.

§ 12. <sup>1</sup> Ist bei der Abwicklung eines Geschäftes mit einer Person mit einer Behinderung im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes der Beizug einer Hilfsperson erforderlich, trägt der Staat die dafür erforderlichen Kosten. Hilfspersonen  
für Behinderte

<sup>2</sup> Der Beizug der Hilfsperson erfolgt im Einvernehmen mit dem Notariat.

§ 13. <sup>1</sup> Porti, Telefntaxen und weitere Auslagen sind dem Notariat auch bei ganzem oder teilweise Gebührenerlass zu ersetzen. Auslagen

<sup>2</sup> Der Staat trägt die Kosten der öffentlichen Bekanntmachung bei der Einführung des eidgenössischen Grundbuchs.

<sup>3</sup> Der Aufwand für die Einrichtung und Anpassung des elektronischen Zugriffs auf das Grundbuch für das Abrufverfahren gemäss Ziff. 13 des Anhangs wird getrennt in Rechnung gestellt.

§ 14. <sup>1</sup> Das Notariat kann die verlangte Amtshandlung von der Bezahlung oder Sicherstellung der Gebühren und Auslagen abhängig machen, wenn vorauszusehen ist, dass Sicherstellung  
der Kosten

- a. diese nicht erhältlich sind oder
- b. ihr Inkasso mit Schwierigkeiten verbunden ist.

<sup>2</sup> Die Kosten für die Durchführung von Verfahren nach Ziff. 3 des Anhangs sind dem Notariat von der Person, die das Begehren stellt, auf Verlangen vorzuschüssen.

§ 15. <sup>1</sup> Das Notariat stellt die Gebühren und Auslagen mit Abschluss der Amtshandlung in Rechnung. Für Beträge bis zu Fr. 500 kann Barzahlung verlangt werden. Zahlungsfrist,  
Verzugszins

<sup>2</sup> Es mahnt die Schuldnerin oder den Schuldner nach Ablauf der Zahlungsfrist von 30 Tagen. Ab Datum der Mahnung wird Verzugszins von 5% geschuldet.

<sup>3</sup> Zu viel bezahlte Beträge werden mit dem gleichen Zins zurückerstattet.

§ 16. Rechtskräftige Rechnungen über die Notariats- und Grundbuchgebühren sowie den Auslagenersatz sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleichgestellt (Art. 80 Abs. 2 SchKG). Rechtsöffnungstitel

§ 17. <sup>1</sup> Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Inkrafttreten

<sup>2</sup> Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Verordnung des Kantonsrates über die Notariats- und Grundbuchgebühren vom 7. November 1988 aufgehoben.

## Anhang: Gebührentarif

(§ 1)

Ansatz/Fr. Grundbuch-  
gebühren  
siehe Ziff.:

### A. Grundstückswesen

#### 1 Beurkundungsgebühren

Enthält ein zu beurkundendes Rechtsgeschäft weitere damit im Zusammenhang stehende beurkundungspflichtige Tatbestände, vermindert sich die Beurkundungsgebühr auf die Hälfte der dafür festgesetzten Ansätze.  
Die Gebühren dieser Ziffer sind auch für Verträge über ausserhalb des Kantons (auch im Ausland) gelegene Grundstücke geschuldet.

#### 1.1 Verträge auf Eigentumsübertragung

1.1.1	Im Allgemeinen (auch Vorvertrag, Vertragsübertragung, Begründung und Übertragung von Kaufs-, Rückkaufs- und limitierten Vorkaufsrechten, Sacheinlage und Vermögensübertragung) vom Verkehrswert des Grundstücks bzw. von dem von der Eigentumsänderung betroffenen Wertanteil bei einer Gesamthandschaft mindestens	2.2.1, 2.2.2, 2.2.4, 2.2.9, 2.5.1	1‰ 100
1.1.2	Eigentumsänderungen an Strassen		
1.1.2.1	Unentgeltliche Abtretung von Flurwegen und Privatstrassen pro Grundstück	2.2.3.1	50
1.1.2.2	Abtretung an öffentliches Strassengebiet pro Abtretungsobjekt	2.2.3.2	50
<b>1.2 Grundpfandrechte</b>			
1.2.1	Errichtung und Erhöhung von der Pfandsomme oder vom Erhöhungsbetrag mindestens	2.3.1	1‰ 100

	Ansatz/Fr.	Grundbuch- gebühren siehe Ziff.:
1.2.2 Errichtung und Erhöhung von Pfandrechten bei gleichzeitiger Löschung oder Teillöschung solcher Rechte zulasten des gleichen Pfandes		2.3.2
– vom Betrag, um den der neue Gesamtbetrag der Pfandsumme den bisherigen übersteigt	1‰ 100	
– wenn die neue Pfandsumme die bisherige nicht übersteigt, pro neues Pfandrecht	100	
1.2.3 Pfandrechtserneuerung von der Pfandsumme mindestens	0,5‰ 100	2.3.5.4
1.2.4 Pfandeinsetzung, pro Pfandrecht vom Verkehrswert des einzusetzenden Pfandes mindestens	0,5‰ 50	2.3.3
jedoch höchstens 1‰ der Pfandsumme		
1.2.5 Festsetzung oder Erhöhung des Maximalzinsfußes		2.3.5.1
sofern nicht gleichzeitig Gebühren nach den Ziff. 1.2.1, 1.2.2 oder 1.2.3 geschuldet werden	50	
1.2.6 Umwandlung eines Schuldbriefs	50	2.3.5.3
<b>1.3 Begründung von Stockwerkeigentum</b>		
pro Einheit	50–100	2.1
pro aufgeteiltes Grundstück mindestens	1000	
<b>1.4 Einräumung und Änderung anderer dinglicher oder persönlicher Rechte</b>		
1.4.1 Dienstbarkeiten und Grundlasten		2.1, 2.4
1.4.1.1 Begründung und Ausdehnung		
– vom Wert der Gegenleistung (bei wiederkehrenden Leistungen höchstens vom 20-fachen Wert der Jahresleistung)	1‰ 150	
– beim Fehlen einer Gegenleistung	150–1000	
1.4.1.2 Änderung	150–1000	

	Ansatz/Fr.	Grundbuch- gebühren siehe Ziff.:
1.4.2 Aufhebung und Änderung privatrechtlicher Eigentumsbeschränkungen		
1.4.2.1 Dienstbarkeiten		2.4
– vom Wert der Gegenleistung (bei wiederkehrenden Leistungen höchstens vom 20-fachen Wert der Jahresleistung) mindestens	1‰ 150	
– beim Fehlen einer Gegenleistung	150–1000	
1.4.2.2 Übrige		2.5.6
wie Änderung gesetzlicher Vorkaufsrechte und Ausschluss des Aufhebungsanspruches bei Miteigentum pro Grundstück im Rahmen von	50 100–300	
1.4.3 Nachrückungsrecht von der Pfandsumme im Rahmen von	0,1‰ 50–200	2.5.4
<b>1.5 Änderung beurkundeter Rechtsgeschäfte ohne Erhöhung der Gegenleistung</b>	100–1500	
<b>1.6 Öffentliche Beurkundung von Rechtsgeschäften, die mit einem Grundstücksgeschäft zusammenhängen</b>		
und in Ziff. 1 nicht genannt sind (Fahrrad, Werkvertrag usw.)		
zusätzlich zur Gebühr nach den Ziff. 1.1 bis 1.5 vom Wert der zusätzlichen Vermögenswerte höchstens	0,5‰ 2500	



	Ansatz/Fr.	Beurkundungs- gebühren siehe Ziff.:
<b>2 Grundbuchgebühren</b>		
<b>2.1 Aufnahme eines Grundstücks</b>		
(Liegenschaft, selbstständiges und dauerndes Recht, Bergwerk, Miteigentumsanteil, Stockwerkeigentumsanteil, Wasserrechtskonzession, Teilrechte an Korporationen)		1.3, 1.4.1
pro Grundstück	50–500	
bei Korporationen pro Blatt	20	
<b>2.2 Eigentum</b>		
2.2.1 Eigentumsänderung im Allgemeinen vom Verkehrswert mindestens	1,5‰ 100	1.1.1, 4.1, 4.4.2
<b><i>Minderheitsantrag von Andreas Burger, Elisabeth Derisiotis-Scherer, Regula Götsch Neukom, Ralf Margreiter, Peter Ritschard, Hedi Strahm und Thomas Wirth:</i></b>		
2.2.1 <i>Eigentumsänderung im Allgemeinen vom Verkehrswert mindestens</i>	<i>2,5‰ 100</i>	<i>1.1.1, 4.1, 4.4.2</i>
2.2.2 Eigentumsänderung im Quartierplanverfahren oder in einem nicht grundsteuerpflichtigen quartierplanähnlichen Verfahren pro altes und neues Grundstück unter Berücksichtigung der zu bereinigenden Anmerkungen, Vormerkungen, Dienstbarkeiten, Grundlasten und Pfandrechte	100–200	1.1.1
2.2.3 Eigentumsänderung an Strassen		
2.2.3.1 Unentgeltliche Abtretung von Flurwegen und Privatstrassen pro Grundstück	100	1.1.2.1
2.2.3.2 Abtretung an öffentliches Strassengebiet pro Abtretungsobjekt	50	1.1.2.2

	Ansatz/Fr.	Beurkundungs- gebühren siehe Ziff.:
2.2.4 Eigentumsänderung an Bauten als Folge der Aufnahme eines Baurechts oder der Löschung eines aufgenommenen Baurechts vom Verkehrswert mindestens	1,5‰ 100	1.1.1

***Minderheitsantrag von Andreas Burger, Elisabeth Derisiotis-Scherer, Regula Götsch Neukom, Ralf Margreiter, Peter Ritschard, Hedi Strahm und Thomas Wirth:***

2.2.4 <i>Eigentumsänderung an Bauten als Folge der Aufnahme eines Baurechts oder der Löschung eines aufgenommenen Baurechts vom Verkehrswert mindestens</i>	2,5‰ 100	1.1.1
2.2.5 Erbfolge pro Grundstück im Rahmen von	50 100–300	
2.2.6 Eigentumsänderung infolge Begründung oder Aufhebung der Gütergemeinschaft unter Zuweisung an einen Ehegatten pro Grundstück im Rahmen von	50 100–300	
2.2.7 Eigentumsänderung infolge Einbringen eines Grundstücks in ein Gesamthandverhältnis, Übernahme eines Grundstücks durch einen Beteiligten einer Gesamthandschaft, Ein- oder Austritt eines Gesamthänders vom Verkehrswert berechnet von dem von der Eigentumsänderung betroffenen Wertanteil mindestens	1,5‰ 100	

Ansatz/Fr. Beurkundungsgebühren siehe Ziff.:

***Minderheitsantrag von Andreas Burger, Elisabeth Derisiotis-Scherer, Regula Götsch Neukom, Ralf Margreiter, Peter Ritschard, Hedi Strahm und Thomas Wirth:***

2.2.7	<i>Eigentumsänderung infolge Einbringen eines Grundstücks in ein Gesamthandverhältnis, Übernahme eines Grundstücks durch einen Beteiligten einer Gesamthandschaft, Ein- oder Austritt eines Gesamthänders vom Verkehrswert berechnet von dem von der Eigentumsänderung betroffenen Wertanteil mindestens</i>	2,5‰  100	
2.2.8	Umwandlung eines Gesamthandverhältnisses in ein anderes ohne Veränderung im Personenbestand (Erbengemeinschaft, einfache Gesellschaft, Kollektivgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gütergemeinschaft) pro Grundstück im Rahmen von	50 100–300	
2.2.9	Steuerbefreite Eigentumsänderung durch Fusion, Spaltung, Vermögensübertragung oder Sacheinlage, oder infolge entsprechender Tatbestände nach öffentlichem Recht pro Grundstück – bis fünf Grundstücke – jedes weitere Grundstück mindestens	250 100 500	1.1.1
2.2.10	Eigentumsänderung durch Zusammenschluss oder Bildung von Gemeinden pro Grundstück höchstens	50 1000	

	Ansatz/Fr.	Beurkundungs- gebühren siehe Ziff.:
2.2.11 Namensänderung einer Eigentümerin oder eines Eigentümers (Firmaänderung, Umwandlung von Gesellschaften, Verheiratung, Adoption usw.) pro Grundstück	50	
– bei natürlichen Personen höchstens	200	
– bei den übrigen Eigentümerinnen oder Eigentümern im Rahmen von	100–300	
<b>2.3 Grundpfandrechte</b>		
2.3.1 Eintragung und Erhöhung eines Grundpfandrechtes jeder Art von der Pfandsumme mindestens	1,5‰ 100	1.2.1
2.3.2 Errichtung und Erhöhung von Pfandrechten bei gleichzeitiger Löschung oder Teillöschung solcher Rechte zulasten des gleichen Pfandes – vom Betrag, um den der neue Gesamtbetrag der Pfandsumme den bisherigen übersteigt pro neues Pfandrecht mindestens – wenn die neue Pfandsumme die bisherige nicht übersteigt pro neues Pfandrecht	1,5‰ 100  100	1.2.2
2.3.3 Pfandeinsetzung, pro Pfandrecht vom Verkehrswert des einzusetzenden Pfandes mindestens höchstens 1,5‰ der Pfandsumme	0,75‰ 50	1.2.4
2.3.4 Pfandänderung bei Pfandentlassung, Teilung des Pfandobjektes oder Verlegung auf Mit- oder Stockwerkeinheiten oder Baurechte pro Pfandrecht und Grundstück	20	
2.3.5 Pfandrechtsänderungen		
2.3.5.1 Änderung der Zins- und Zahlungsbestimmungen, sofern nicht gleichzeitig Gebühren nach den Ziff. 2.3.1 oder 2.3.2 geschuldet werden	50	1.2.5

	Ansatz/Fr.	Beurkundungs- gebühren siehe Ziff.:
2.3.5.2 Änderung der Pfandstelle, sofern nicht gleichzeitig ein Pfandrecht errichtet oder gelöscht wird pro Pfandrecht	50	
2.3.5.3 Umwandlung eines Schulbriefs	50	1.2.6
2.3.5.4 Vormerknahme einer Pfandrechtserneuerung	50	1.2.3
2.3.6 Ausstellung und Änderung der Pfandtitel		
2.3.6.1 Ausstellung des Pfandtitels pro Grundstück im Rahmen von	50 200–500	
2.3.6.2 Änderung des Pfandtitels infolge Erhöhung, Herabsetzung, Pfandentlassung, Eintragung oder Änderung vorgehender Rechte, Änderung der Zins- und Zahlungsbestimmung, Rangänderung und Änderung des Pfandbeschriebs oder Neuausstellung des Pfandtitels pro Pfandtitel	20	
2.3.6.3 Pfandneubeschrieb im Pfandtitel pro Grundstück pro Pfandtitel höchstens	20 200	
2.3.7 Vormerknahme von Gläubigerrechten pro Pfandrecht	50	
2.3.8 Leere Pfandstelle, vorbehaltenen Vorgang von der Summe im Rahmen von	0,1‰ 50–200	
<b>2.4 Dienstbarkeiten und Grundlasten</b>		1.4.1, 1.4.2
2.4.1 Eintragung (auch Ausdehnung)		
– vom Wert der Gegenleistung (bei wiederkehrenden Leistungen höchstens vom 20-fachen Wert der Jahresleistung) pro beteiligtes Grundstück mindestens	1‰ 50	
je Dienstbarkeit mindestens	150	
– beim Fehlen einer Gegenleistung pro Grundstück im Rahmen von	50 150–1000	

	Ansatz/Fr.	Beurkundungs- gebühren siehe Ziff.:
2.4.2 Änderung (ausgenommen Änderungen nach den Ziff. 2.2.2 und 2.6.1) pro beteiligtes Grundstück im Rahmen von	25 75–500	
<b>2.5 Vormerkungen</b>		
2.5.1 Kaufs-, Vorkaufs- oder Rückkaufsrecht von der Kaufs- oder Rückkaufssumme, beim Vorkaufsrecht vom Verkehrswert bei einer Vormerkungsdauer von		1.1.1
– höchstens 1 Jahr im Rahmen von	0,5‰ 100–1000	
– mehr als 1 Jahr bis zu 5 Jahren im Rahmen von	100–1500	
– mehr als 5 Jahren im Rahmen von	100–2500	
2.5.2 Miete und Pacht von der Summe des in der Vormerkungszeit zu bezahlenden Miet- oder Pachtzinses im Rahmen von	0,5‰ 100–1000	
2.5.3 Verfügungsbeschränkungen		
2.5.3.1 zwangsvollstreckungsrechtliche pro Grundstück im Rahmen von	20 50–200	
2.5.3.2 übrige pro Grundstück im Rahmen von	50 100–300	
2.5.4 Nachrückungsrecht pro Grundstück höchstens	50 200	1.4.3

	Ansatz/Fr.	Beurkundungs- gebühren siehe Ziff.:
2.5.5		
2.5.5.1		
– von der Pfandsumme im Rahmen von	0,5‰ 50–300	
– bei Fehlen einer Pfandsumme (Sicherstellung des Gewinnanspruchs) pro Grundstück im Rahmen von	50 100–300	
2.5.5.2		
übrige pro Grundstück im Rahmen von	50 100–300	
2.5.6		
Übrige Vormerkungen pro Grundstück im Rahmen von	50 100–500	1.4.2.2
<b>2.6</b>		
<b>Grundstücksbeschreibung</b>		
2.6.1		
Mutationen (ohne Quartierpläne) pro altes und neues Grundstück, unter Berücksichtigung der zu bereinigenden Anmerkungen, Vormerkungen, Dienstbarkeiten und Grundlasten	50–200	
2.6.2		
Änderung des Beschriebs bei Stockwerkeigentum pro Grundstück	50–200	
<b>2.7</b>		
<b>Anmerkungen</b>		
2.7.1		
Zugehör pro Grundstück	50–250	
2.7.2		
aus landwirtschaftlichem Bodenrecht pro Grundstück pro Anmerkung höchstens	20 100	
2.7.3		
Übrige Anmerkungen pro Grundstück im Rahmen von	50 100–500	
2.7.4		
Änderung von Anmerkungen die Hälfte der Gebühr für die Anmerkung		

Ansatz/Fr. Beurkundungsgebühren siehe Ziff.:

## **2.8 Einführung des Grundbuchs**

- 2.8.1 Bereinigung der Rechtsverhältnisse, sofern damit eine Neufassung von Dienstbarkeiten, Grundlasten und angemerkten Rechtsverhältnissen oder die Eintragung bereits bestehender dinglicher Rechte (Art. 43 SchIT ZGB) verbunden ist, inbegriffen die Einvernahme der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers und die Protokollführung pro Grundstück 50–250
- 2.8.2 Sühnverhandlung inbegriffen Protokollführung, Weisung und Amtsbericht oder Ausarbeitung eines Vergleichs. Es wird die gleiche Gebühr wie im Sühnverfahren vor der Friedensrichterin oder dem Friedensrichter erhoben.
- 2.9 Selbstständiger besonderer Eintrag**  
wofür keine andere Gebühr vorgesehen ist (sofern nicht § 3 oder § 4 Anwendung findet)  
pro Grundstück 50  
im Rahmen von 100–300
- 2.10 Abweisung der Anmeldung**  
wenn sie rechtskräftig wird  
die Hälfte der für den Vollzug der Anmeldung vorgesehenen Gebühr im Rahmen von 100–500



Ansatz/Fr.

**B. Übrige notarielle Tätigkeit****3 Inventare, Erbschaftsverwaltung, Erbenvertretung, Mitwirkung bei Teilung oder Losbildung, amtliche Liquidation und ähnliche Verrichtungen im Auftrag von Behörden****3.1 Allgemeine Tätigkeiten**

für Inventur, Erhebungen über Aktiven und Passiven, Besprechungen, Aktensichten, Zusammenstellung und Reinschrift des Inventars, Veröffentlichungen, Protokollführung, Zuschriften, Auslieferung des Vermögens usw. – ohne Verwaltungs- und Verwaltungstätigkeit

nach Zeitaufwand:

– Inventaraufnahme von Fahrhabe vor Ort pro Stunde	80
– übrige Tätigkeiten in Inventaren und Erbschaftsverwaltungen pro Stunde	120
– in den übrigen Geschäften gemäss Ziff. 3 pro Stunde	180

**3.2 Verwahrung und Verwaltung von Vermögen (ausgenommen Grundstücke)**

vom Inventarwert aller Aktiven,  
pro angefangenen oder ganzen Monat

- durch das Amt allein
- Vermögenswert im Banksafe oder Depot
- bei Delegation an Dritte

pro Geschäft pro ganzes oder angefangenes  
Jahr insgesamt mindestens

0,2‰
0,15‰
0,1‰
100

	Ansatz/Fr.
<b>3.3 Verwaltung eines Grundstücks</b>	
3.3.1 durch das Amt allein	
– vom erzielten oder erzielbaren Miet- oder Pachtzins	5%
– bei Beträgen über Fr. 200 000 pro Jahr und Gebäude auf das Jahr gerechnet mindestens	3–5% 10 000
– bei nicht vermietbaren Objekten pro Stunde	180
3.3.2 unter Mitwirkung von Dritten	
– vom erzielten oder erzielbaren Miet- oder Pachtzins	1%
– bei Beträgen über Fr. 200 000 pro Jahr und Gebäude auf das Jahr gerechnet mindestens	0,5–1% 2000
<b>3.4 Verwertungen</b>	
von den Bruttoerlösen	
– der Grundstücke	1‰
– der Fahrhabe mindestens	1% 50
– der Wertschriften	1‰
– der Guthaben und sonstigen Ansprüche pro Inventarposition mindestens	0,5‰ 20
Erfordert die Verwertung, gemessen am Erlös, erhebliche Umtriebe, wird die Hälfte des Zeitaufwands zusätzlich verrechnet.	
<b>3.5 Besondere Entschädigung in Fällen, die durch die Ziff. 3.1–3.4 nicht erfassbar sind</b>	
Festsetzung durch das Notariat pro Fall bis	2000
Soll die Gebühr höher angesetzt werden, setzt sie die auftraggebende Behörde auf Antrag des Notariates fest.	

	Ansatz/Fr.
<b>4 Öffentliche Beurkundungen ausserhalb des Sachenrechts und andere notarielle Verrichtungen</b>	
<b>4.1 Personenrecht</b>	
Stiftung	
– bei Grundstücken, vom Verkehrswert	1‰
– vom übrigen Vermögen	1‰
mindestens	300
<b>4.2 Familien- und Partnerschaftsrecht</b>	
4.2.1 Ehevertrag, Vermögensvertrag	200–5000
4.2.2 Inventar mit Urkunde über die Vermögenswerte der Ehegatten bzw. der eingetragenen Partnerinnen oder Partner	150–1000
<b>4.3 Erbrecht</b>	
4.3.1 Testamentsentwurf, inbegriffen die Beratung	50–2500
4.3.2 Öffentliche letztwillige Verfügung	200–5000
4.3.3 Erbvertrag	300–7500
4.3.4 Deposition einer Verfügung von Todes wegen	
4.3.4.1 Deposition	150
4.3.4.2 Periodische Revision	10
<b>4.4 Obligationenrecht</b>	
4.4.1 Bürgschaft, pro Beurkundungsakt vom verbürgten Höchstbetrag im Rahmen von	0,5‰ 100–500
4.4.2 Verpfändungsvertrag Grundgebühr	300–500
– für Grundstücke zusätzlich die Gebühr nach Ziff. 1.1.1	
– für übriges Vermögen zusätzlich	1‰

	Ansatz/Fr.
4.4.3 Gesellschaftsrechtliche Beurkundungen	
4.4.3.1 Gründung oder Kapitalerhöhung einer AG oder GmbH	
vom Kapital oder vom Erhöhungsbetrag	1‰
– für Publikumsgesellschaften gemäss Art. 727 Abs. 1 Ziff. 1 OR	
im Rahmen von	500–15 000
– für grössere Unternehmen gemäss Art. 727 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 OR	
im Rahmen von	500–10 000
– für die übrigen Gesellschaften	
im Rahmen von	500–5000
4.4.3.2 Übrige gesellschaftsrechtliche Urkunden, wie Statutenänderung, Feststellungen usw. vom Kapital	0,2–0,5‰
– Publikumsgesellschaften gemäss Art. 727 Abs. 1 Ziff. 1 OR	
im Rahmen von	250–7500
– für grössere Unternehmen gemäss Art. 727 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 OR	
im Rahmen von	250–5000
– für die übrigen Gesellschaften	
im Rahmen von	250–2500
Für Geschäfte mit geringerer Bedeutung setzt die Finanzdirektion die Höchstbeträge bis auf 40% herab.	
4.4.4 Wechselprotest	
4.4.4.1 Einschreiben des Wechsels	30
4.4.4.2 Vorweisung des Wechsels von der Wechselsumme	0,5‰
im Rahmen von	50–500
<b>4.5 Beglaubigungen</b>	
4.5.1 Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens	20–250
4.5.2 Beglaubigung einer Abschrift, einer Fotokopie oder eines Auszuges	
pro ganze oder angefangene Seite	3–5
mindestens	20

	Ansatz/Fr.
4.5.3 Zusätzliche Feststellungen rechtlicher oder tatsächlicher Verhältnisse im Zusammenhang mit einer Beglaubigung zusätzlich zur Gebühr nach den Ziff. 4.5.1 oder 4.5.2	10–300
<b>4.6 Öffentliche Beurkundung von Willenserklärungen, die in Ziff. 4 nicht genannt sind,</b> von der Gegenleistung oder vom betroffenen Vermögenswert im Rahmen von	1‰ 200–15 000
<b>4.7 Öffentliche Beurkundung von Wissens- erklärungen, Urkunden über Tatbestände, Hergänge und rechtliche Verhältnisse, die in Ziff. 4 nicht genannt sind,</b> wie Eidesstattliche Erklärung, Entkräftung eines Schuldscheins, Verlosung, Wettbewerb usw.	100–10 000

## C. Verschiedene Verrichtungen

### 5 Auszüge und Zeugnisse

die nicht unter § 3 fallen

#### 5.1 Schriftliche Eigentümerauskünfte

- pro Eigentümerin oder Eigentümer
  - erste Seite 20
  - jede weitere Seite 5
- nach Grundstücken
  - erstes Grundstück 20
  - für jedes weitere Grundstück 5

#### 5.2 Auszüge und Zeugnisse

- für die erste ganze oder angefangene Seite 30
- für jede weitere ganze oder angefangene Seite
  - bis 10 Seiten 10
  - ab der 11. Seite 5
- für die Wiedergabe der vollständigen Wortlaute,  
Pläne der dinglichen Rechte, Anmerkungen  
und Vormerkungen
  - pro Seite 2
- für weitere Ausfertigungen
  - pro ganze oder angefangene Seite 2

### 6 Schriftliche Auskunft

die nicht unter § 3 fällt  
pro Stunde

180

### 7 Mündliche Auskunft

die nicht unter § 3 fällt und für die nicht eine  
Gebühr nach Ziff. 4.3.1 (Testamentsentwurf)  
erhoben wird, samt den dafür nötigen Nach-  
schlagungen  
die erste halbe Stunde ist unentgeltlich  
für jede weitere Stunde

90

		Ansatz/Fr.
<b>8</b>	<b>Urkundausfertigungen und -kopien</b> die nicht unter § 3 fallen, pro ganze oder angefangene Seite zusätzlich für die Nachforschungen, soweit sie mehr als eine halbe Stunde erfordern für jede weitere Stunde	2  90
<b>9</b>	<b>Fotokopien</b> (durch das Amt für Dritte hergestellt), die nicht nach Ziff. 5 oder 8 in Rechnung gestellt werden können oder unter § 3 fallen pro Seite die Gebühr nach der Weisung der Finanzdirektion	
<b>10</b>	<b>Ausarbeitung eines nicht beurkundungs- bedürftigen Rechtsgrundausses</b> wie für Erbteilung, Dienstbarkeit, Eigentümer- pfandrecht die Hälfte der Gebühr, die für die öffentliche Beurkundung des gleichen Geschäftes geschuldet wäre, wobei Ziff. 1 Abs. 1 nicht anwendbar ist, im Rahmen von	100–5000
<b>11</b>	<b>Vom Amt ganz oder teilweise vorbereitetes Geschäft, das nicht zustande kommt</b> die Hälfte der für den Abschluss oder Vollzug des Geschäftes geschuldeten Gebühr, wobei Ziff. 1 Abs. 1 nicht anwendbar ist im Rahmen von	100–2000

		Ansatz/Fr.
<b>12</b>	<b>Ablösung grundversicherter Schulden, Ausrichtung von Enteignungsentschädigungen nach kantonalem Recht, Wechselzahlungen usw.</b>	
	von der Summe	0,5‰
	im Rahmen von	100–500
<b>13</b>	<b>Elektronischer Grundbuchzugriff im Abrufverfahren</b>	
	pro abgerufenes Grundstück die Gebühr nach der Weisung der Finanzdirektion	
<b>14</b>	<b>Weitere Dienstleistungen auf Verlangen der Kundin oder des Kunden</b>	
	Werden im Zusammenhang mit Verrichtungen auf Verlangen einer Kundin oder eines Kunden weitere Dienstleistungen erbracht, wird der Zeitaufwand in Rechnung gestellt.	
	Die erste halbe Stunde ist unentgeltlich für jede weitere Stunde	180

***Minderheitsantrag von Elisabeth Derisiotis-Scherrer, Andreas Burger, Regula Götsch Neukom, Ralf Margreiter, Peter Ritschard, Hedi Strahm und Thomas Wirth:***

*I. Die Verordnung wird abgelehnt.*

II. Diese Verordnung gilt nur, wenn die Änderung des Notariatsgesetzes vom . . . . . in Kraft tritt.

Zürich, 16. Dezember 2008

Im Namen der Kommission

Die Präsidentin:

Regula Götsch Neukom

Der Sekretär:

Andreas Schlagmüller